

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Schmutzwasseranlagenanschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Beitragssatzung Schmutzwasser)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, S. 2, 4), und des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Versammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasseranlagenanschlussbeiträge).

### **§ 2**

#### **Schmutzwasseranlagenanschlussbeiträge**

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen (leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage einschließlich des ersten Grundstückanschlusses Schmutzwasseranlagenanschlussbeiträge zur Ab-

geltung des wirtschaftlichen Vorteiles, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage entsteht. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer und werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gemäß § 2 unterliegen alle Grundstücke im Verbandsgebiet, die über eine vorhandene Anschlussleitung an die zentrale öffentliche (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können (§ 4 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt und selbstständig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Wird ein bereits an die zentrale öffentliche (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Schmutzwasseranlagenanschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Der Schmutzwasseranlagenanschlussbeitrag für die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche mal Vollgeschossfaktor) nach Abs. 2 bis 4 mit dem Beitragssatz ermittelt.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die gesamte Fläche,

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) liegen, die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,

c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind oder insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Sammelkanalgrundstück (Grundstück, in dem der Sammelkanal für Schmutzwasser verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Sammelkanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

bb) und die nicht an ein Sammelkanalgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Sammelkanalgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung der lit. aa) oder bb) hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der nach lit. a) bis c) ermittelten Grundstücksfläche,

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung des Grundstücks wird die gemäß Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor von:

a) 1,0 für das erste Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25 und

b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82).

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte

höchstzulässige Gebäudehöhe, bei Bruchzahlen bis 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet, ab einschl. 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, bei Bruchzahlen bis 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet, ab einschl. 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan, VEP oder vBP nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

b) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassezahl bestimmt ist:

aa) die Zahl der möglichen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis cc) überschritten wird,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

(5) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

a) die Festsetzungen eines vBP im Sinne des § 12 BauGB einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,

b) die Festsetzung eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vBP, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

## **§ 5 Beitragsatz**

Der Beitragsatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage beträgt 2,61 € pro Quadratmeter der gem. § 4 ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche.

## **§ 6 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Zweckverband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitragsschuld.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage ermöglicht.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder für die eine Anschlussmöglichkeit im Zeitpunkt des Inkrafttre-

tens dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gegeben war und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

## **§ 8 Vorausleistungen**

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechend.

## **§ 9 Ablösung**

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag ist nach Maßgabe des in § 4 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 8 entsprechend.

## **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Schmutzwasseranlagenanschlussbeitrages nach dieser Satzung erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang die Ermittlungen des Zweckverbandes zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen zu gestatten,

insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Beitragspflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

(5) Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 6 Abs. 5 oder § 11 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 11 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
- b) § 11 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) § 11 Abs. 2 oder Abs. 5 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 13.04.2011

Kunde  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Beitragssatzung Schmutzwasser des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird entsprechend der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 13.04.2011

Kunde  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Märkische Oderzeitung: 16./17.04.2011**

**Oranienburger Generalanzeiger: 16./17.04.2011**